

ENTWURF

Der Staatssekretär

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Plöger-Heeg

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55020
Telefax +49 351 564-55030

*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
15-0500.40-01/882

Dresden,
30. Oktober 2020

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreis e.V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 30. Oktober 2020

Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020, mit Inkrafttreten ab dem 2. November 2020, anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdupeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Sächs-CoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Gaul

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung bei privaten Ansammlungen, Zusammenkünften, Veranstaltungen oder Feiern	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung bei Ansammlungen, Zusammenkünften, Veranstaltungen oder Feiern in der Öffentlichkeit	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Mindestabstands	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von nicht zulässigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtbenennung eines Ansprechpartners vor Ort	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtdurchsetzung der Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jeder nach Hygienekonzept benannte Ansprechpartner vor Ort	500 Euro
§ 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Nachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro

§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Kein Besuchskonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 9 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung bei Versammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro